Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Lausitzer Seenland

Vom 11./17./18./24./30. September/1. Oktober 2024

(KABl. Nr. 224 S. 402)

Die Gemeindekirchenräte der evangelischen Kirchengemeinden Altdöbern, Brieske, Freienhufen, Gräbendorfer See, Großkoschen, Großräschen, Klettwitz, Saalhausen, Sedlitz und Senftenberg haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

Präambel

1Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die evangelischen Kirchengemeinden Altdöbern, Brieske, Freienhufen, Gräbendorfer See, Großkoschen, Großräschen, Klettwitz, Saalhausen, Sedlitz und Senftenberg zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. 2Wir verpflichten uns, bei der Gestaltung des gemeindlichen Lebens in den jeweiligen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. 3Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Menschen in unserer Region zu wirken. 4Wir sehen uns als Glieder an dem einen Leib Jesu Christi und gestalten das Leben in den Ortskirchen im Bewusstsein dieser Einheit unter Achtung dessen, was an gemeindlichem Leben vorfindlich ist, und in dem Vertrauen, dass unser Herr auch in den veränderten Strukturen seine Verheißungen zum Ziel führt.

§ 1 Name und Sitz

₁Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen "Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Lausitzer Seenland". ₂Sie hat den Sitz in 01968 Senftenberg.

§ 2 Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Altdöbern, Brieske, Freienhufen, Gräbendorfer See, Großkoschen, Großräschen, Klettwitz, Saalhausen, Sedlitz und Senftenberg entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde "Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Lausitzer Seenland" wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

26.03.2025 EKBO 1

(2) ₁Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:

₂Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Altdöbern wird zur Ortskirche Altdöbern.

³Die ehemalige Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske wird zur Ortskirche Brieske.

⁴Die ehemalige Kirchengemeinde Freienhufen wird zur Ortskirche Freienhufen.

₅Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Gräbendorfer See wird zur Ortskirche Gräbendorfer See.

₆Die ehemalige Kirchengemeinde Großkoschen wird zur Ortskirche Großkoschen.

₇Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Großräschen wird zur Ortskirche Großräschen.

8Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Klettwitz wird zur Ortskirche Klettwitz.

₉Die ehemalige Kirchengemeinde Saalhausen wird zur Ortskirche Saalhausen.

₁₀Die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Sedlitz wird zur Ortskirche Sedlitz.

11Die ehemalige Kirchengemeinde Senftenberg wird zur Ortskirche Senftenberg.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3 Ortskirchenräte

- (1) ₁Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. ₂Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. ₃Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest
- (2) ₁Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. ₂Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat wählen. ₃Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
- das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
- die Nutzung der im Bereich der Ortskirche vorhandenen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind. Ausgenommen sind Entschei-

26.03.2025 EKBO

- dungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindekirchenrat die Entscheidung,
- die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- 4. die Verwendung der sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
- 5. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen,
- 6. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung der im Bereich der Ortskirchen befindlichen Friedhöfe, mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe genannten Vorbehaltsaufgaben sowie Bescheiderstellungen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindekirchenrates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.
- (5) Der Haushaltsplan der Gesamtkirchengemeinde wird im Benehmen mit den Ortskirchgemeinden aufgestellt.
- (6) Die Ortskirchenräte können bezüglich der Kirchgeldeingänge aus ihrer Region Einsichtnahme in das Gemeindekirchgeldkonto verlangen.

§ 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören zehn Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) ₁Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. ₂Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamt besitzen.
- (3) ₁Die Ortskirchenräte der Ortskirche Altdöbern, Brieske, Freienhufen, Gräbendorfer See, Großkoschen, Großräschen, Klettwitz, Saalhausen, Sedlitz und Senftenberg wählen je ein Mitglied in den Gemeindekirchenrat. ₂Die Zahl der Stellvertreter pro Ortskirchengemeinde wird auf eine festgelegt.
- (4) ₁Die stellvertretenden Mitglieder nehmen immer an den Sitzungen teil. ₂Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. ₃Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. ₄Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

26.03.2025 EKBO 3

§ 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.¹

4 26.03.2025 EKBO

¹ Vorstehende Satzung wurde am 20. November 2024 vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.